

St.Gallen, 19. Juni 2013
Aktueller Stand der Statuten Mai 2025
inkl. allen Statutenrevisionen seit 2013



Statuten

SP Kanton St.Gallen

I. Aufgaben

Art. 1: Ziele

1. Die sozialdemokratische Partei des Kantons St.Gallen (Kantonalpartei) setzt sich auf der Ebene des Kantons und der Gemeinden für eine sozialistische, demokratische Gesellschaftsordnung ein.
2. Die Kantonalpartei bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen.
3. Sie wehrt sich gegen Diskriminierungen jeglicher Art.
4. Sie steht ein für eine nachhaltige Entwicklung und den Respekt vor der Natur.
5. Sie setzt sich ein für die Chancengleichheit aller Menschen und für die gerechte Verteilung des Wohlstandes.
6. Sie unterstützt Programm und Ziele der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).

Art. 2: Mittel

Die Kantonalpartei löst die Aufgabe durch politische Aktionen, Bildungsarbeit, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der Sektionen und Kreisparteien und eine gute Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und anderen befreundeten Organisationen.

II. Rechtsform und Gliederung

Art. 3: Rechtsform und Sitz

1. Die Kantonalpartei ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB.
2. Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz.
3. Sitz des Präsidiums, der Geschäftsleitung und des Sekretariates ist St.Gallen.

Art. 4: Gliederung

Die Kantonalpartei gliedert sich in Sektionen und Kreisparteien. Sie kann für bestimmte Personenkreise selbständige Gruppen bilden (SP-Frauen, JUSO, SP 60+).

Art. 5: Sektionen

1. Sektionen umfassen in der Regel die Parteimitglieder einer Gemeinde.
2. Sie setzen sich für die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons St.Gallen ein.
3. Sie geben sich Statuten nach den Zielen und Statuten der SP Schweiz und der Kantonalpartei.
4. Die Sektionen beschliessen ein Parteisteuerreglement, das bindend ist für alle Mandatsträger:innen von Ämtern und Mandaten, die sie durch die SP erlangt haben.
5. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
6. Die Sektionen delegieren eine Vertretung aus ihrem Vorstand an die Sektionskonferenz.
7. SP-Frauen, JUSO, SP 60+ und anderssprachige Mitglieder können sich zu Gruppen zusammenschliessen, mit Antragsrecht an die Sektion.
8. Die Sektionen anerkennen die Statuten der SP Schweiz.

Art. 6: Kreisparteien

1. Die Sektionen innerhalb eines Wahlkreises bilden in der Regel eine Kreispartei.
2. Die Geschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens einer Vertretung der Präsidien der Sektionen zusammen.
4. Die Kreisparteien geben sich Statuten und ein Parteisteuerreglement.
5. Für SP-Frauen, JUSO, SP 60+ und anderssprachige Mitglieder innerhalb eines Wahlkreises gilt Art. 5 Ziff. 7 sinngemäss.
6. Den Kreisparteien obliegt es:
 - a) für eine enge Zusammenarbeit unter den Sektionen ihres Wahlkreises besorgt zu sein.
 - b) die politische Arbeit der Sektionen ihres Wahlkreises zu unterstützen.
 - c) neue Sektionen zu gründen.
 - d) sich an den Kantonsratswahlen zu beteiligen.
 - e) an den Kreisgerichtswahlen teilzunehmen und dazu nötigenfalls Absprachen mit anderen SP-Kreisparteien zu treffen.

Art. 7: Statuten und Parteisteuerreglemente der Sektionen und Kreisparteien

Sie müssen von der kantonalen Geschäftsleitung genehmigt werden. Für allfällige Änderungen gilt dasselbe Verfahren.

Art. 8: Kantonsratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Kantonsparlamentes bilden eine Fraktion (Kantonsratsfraktion). Die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung sowie die:der politische Sekretär:in haben beratende Stimme.
2. Nicht der Partei angehörende Kantonsrät:innen können in die Kantonsratsfraktion aufgenommen werden, sofern die Kantonsratsfraktion mit einer Zweidrittelmehrheit deren Aufnahme beschliesst.
3. Die Kantonsratsfraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest. Das Fraktionsreglement ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.
4. Die Kantonsratsfraktion sowie deren Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
5. Die Kantonsratsfraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag Bericht.
6. Die:der Präsident:in der Kantonalpartei wird zu den Fraktionssitzungen eingeladen.
7. Die Fraktionssitzungen sind gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip in der Regel für alle Mitglieder der Kantonalpartei offen.

Art. 9: SP-Frauen

1. Sie können sich innerhalb der Kantonalpartei organisieren.
2. Sie haben ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.
3. Sie werden nach Art. 10 der Statuten von der Kantonalpartei unterstützt.

Art. 10: Gleichstellung der Geschlechter

1. Die Kantonalpartei setzt sich mit geeigneten Mitteln für eine tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter in der Partei und der Gesellschaft ein.
2. Sie sorgt für eine ausgewogene Vertretung aller Geschlechter in ihren Gremien und Organen, auf allen Ebenen und in allen Funktionen.
3. Innerhalb der Kantonalpartei müssen auf allen Ebenen Frauen und Männer mindestens zu einem Drittel vertreten sein.
4. Kantonalpartei, Kantonsratsfraktion, Kreisparteien und Sektionen beziehen systematisch den Blickwinkel und die Bedürfnisse aller Geschlechter in alle Politikfelder und ihre Entscheidungen ein.
5. Die Kantonalpartei sieht im Budget die erforderlichen Beiträge vor.

Art. 10bis: SP-Migrant:innen

6. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen mit den kantonal organisierten SP-Migrant:innen zusammen und unterstützt sie.
7. Die SP-Migrant:innen erhalten pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
8. Sie haben ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.

Art. 11: JUSO

1. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen gemeinsamer Zielsetzungen mit der kantonal organisierten JUSO zusammen und unterstützt sie.
2. Die JUSO erhält pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
3. Sie hat ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.

Art. 12: SP 60+

1. Die SP 60+ Kanton St.Gallen umfasst alle Mitglieder der SP Kanton St.Gallen über 60 Jahren.
2. Die Kantonalpartei arbeitet im Rahmen der gemeinsamen Zielsetzungen mit den SP 60+ zusammen und unterstützt sie.
3. Die SP 60+ erhält pro Jahr eine finanzielle Unterstützung aus dem ordentlichen Budget.
4. Sie hat ein Antragsrecht an Geschäftsleitung und Parteitag.

Art. 13: Arbeitsgruppen

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit bestimmter Fach- und Berufsgruppen, einzelner Kategorien von Behördenmitgliedern sowie zur Bearbeitung von politischen, wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben können ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Sie werden durch die GL unter Einbezug der Kantonsratsfraktion eingesetzt und haben im Rahmen ihrer zu bearbeitenden Aufgaben ein Antragsrecht an GL, Kantonsratsfraktion und Parteitag.
3. Sie können sich frei konstituieren.
4. Die Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse und Stellungnahmen zu Bereichen, die ihre Arbeit oder ihren Auftrag betreffen, erfolgt in Absprache mit der kantonalen GL. Näheres wird im Rahmen der Aufträge festgelegt.

Art. 14: Kantonalpartei-Delegierte im Parteirat der SP Schweiz

1. Sie vertreten die Kantonalpartei an den Parteiratssitzungen der SP Schweiz.
2. Sie werden auf zwei Jahre vom Parteitag gewählt.
3. Mandate können im Auftrag von der Geschäftsleitung oder Parteitag gebunden werden, wenn die Vorlagen oder Geschäfte, die in Geschäftsleitung oder Parteitag behandelt wurden, dies verlangen.
4. Das Präsidium delegiert im Bedarfsfall eine Stellvertretung. Diese gehört dem Präsidium oder der Geschäftsleitung ein.

III. Mitgliedschaft

Art. 15: Aufnahme, Sektionszugehörigkeit

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag, geregelt in den Sektionsstatuten. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.
2. Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion können sich direkt der Kantonalpartei oder der Kreispartei anschliessen.

Art. 16: Wählbarkeit in Behörden

1. Kandidat:innen, die durch die SP für die Wahl in Behörden und Parlamente vorgeschlagen werden, müssen die in den Statuten vorgesehenen Pflichten gegenüber der Partei erfüllen.
2. Nichtmitglieder müssen nach Annahme der Wahl in die Partei eintreten.
3. Vollamtliche Behördenmitglieder können für eine neue Amtsdauer nicht mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

Art. 17: Austritt, Ausschluss

Für alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich.

IV. Organe

Art. 18: Grundsatz

In die Organe der Kantonalpartei, der Kreisparteien und der Sektionen können nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewählt werden. Mandate können gebunden werden.

Art. 19: Organe der Kantonalpartei

1. der Parteitag
2. die Sektionskonferenz
3. die Geschäftsleitung
4. das Präsidium
5. die Fraktion
6. die Rechnungsprüfungskommission
7. die Anlaufstelle gegen Diskriminierung

Art. 20: Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Kantonalpartei.
2. Seine Beschlüsse sind für die Sektionen und Kreisparteien und alle Organe verbindlich.
3. Der Parteitag besteht aus den Delegierten der Sektionen und den Delegierten von Amtes wegen.
4. Verteilschlüssel der Delegierten der Sektionen:
 - a) Sektionen bis 100 Mitglieder je 1 Delegierte:n pro 20 Mitglieder
 - b) Sektionen ab 101 Mitglieder je 1 weitere:n Delegierte:n pro 50 weitere Mitglieder
5. Delegierte von Amtes wegen sind:
 - a) die Mitglieder von GL und Präsidium
 - b) die Präsident:innen der Sektionen
 - c) die Mitglieder der Kantonsratsfraktion
 - d) 2 Delegierte der SP-Frauen
 - e) 2 Delegierte der SP Migrant:innen
 - f) 2 Delegierte der JUSO
 - g) 2 Delegierte der SP 60+

6. Der Parteitag tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.
7. Die Geschäftsleitung oder mindestens 10 Sektionen sind berechtigt, einen ausserordentlichen Parteitag einzuberufen.
8. Zeitpunkt, Geschäfte und Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Parteitag den Sektionen und Kreisparteien schriftlich bekannt zu geben.
9. Für ausserordentliche Parteitage können die Versand- und Antragsfrist den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden.
10. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag der GL einzureichen, solche aus Sektionen und Arbeitsgruppen sollten durch die Mitglieder beschlossen sein. Diese sind umgehend den Sektionen und Kreisparteien mitzuteilen.
11. Die Sektionen ihrerseits sind verpflichtet, ihre Delegierten zu orientieren. Sie sind gehalten, die Geschäfte des Parteitages in einer Mitgliederversammlung zu behandeln.

Art. 21: Kompetenzen des Parteitages

Der ordentliche Parteitag ist zuständig für:

1. Abnahme der Jahresberichte der GL, Fraktion, SP-Frauen, SP-Migrant:innen, JUSO und SP 60+.
2. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission.
3. Wahl der:des Präsident:in der Kantonalpartei, Wahl der Vize-präsident:innen, der Mitglieder der GL, soweit sie nicht von Amtes wegen Mitglieder sind, Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Wahl der Mitglieder der Anlaufstelle gegen Diskriminierung
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Parteisteuerreglements
6. Erlass des Reglements über den jährlichen Solidaritätsbeitrag.
7. Genehmigung des Reglements für die Anlaufstelle gegen Diskriminierung

Der ordentliche und der ausserordentliche Parteitag sind zuständig für:

1. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Sektionen, der Kreisparteien, der Arbeitsgruppen, der SP-Frauen, der SP-Migrant:innen und der SP 60+.
2. Bezeichnung der Kandidat:innen für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen und die Form der entsprechenden Listen.
3. Ersatzwahl der:des Präsident:in der Kantonalpartei, der Vizepräsident:innen, der Mitglieder der GL, soweit sie nicht von Amtes wegen Mitglieder sind, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Mitglieder der Anlaufstelle gegen Diskriminierung
4. Beschlussfassung über kantonale Volksinitiativen und deren Lancierung
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die die GL dem Parteitag überweist
6. Beschlüsse, die der Urabstimmung unterstellt werden müssen

Einer Urabstimmung unterstellt werden können Beschlüsse, wenn ein Drittel der Delegierten am Parteitag selbst oder mindestens 10 Sektionen innerhalb eines Monats nach dem Parteitag die Urabstimmung verlangen. Die GL hat diese innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 22: Beschlussfassung am Parteitag

1. Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einer einfachen Mehrheit gefasst.
2. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen haben sich die Stimmberechtigten mit einer Stimmkarte auszuweisen.

Art. 23: Sektionskonferenz

1. Die Sektionskonferenz wird vom Präsidium einberufen.
2. Die Sektionskonferenz besteht aus:
 - a) mindestens einem Mitglied des Präsidiums
 - b) der:dem politischen Sekretär:in der Kantonalpartei
 - c) einer stimmberechtigten Vertretung jeder Sektion
 - d) situativ den Mandatsträger:innen auf nationaler sowie kantonaler Ebene
3. Die Sektionskonferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Bei Bedarf können weitere Konferenzen einberufen werden.

Art. 24: Kompetenzen der Sektionskonferenz

Die Sektionskonferenz ist zuständig für den Austausch unter den Sektionen und für sektionsübergreifende Projekte. Zudem ist die Sektionskonferenz mitverantwortlich für die Ausarbeitung von politischen und Wahlkampf-Kampagnen und ist dafür besorgt, dass diese in den Sektionen einheitlich durchgeführt werden.

Die Sektionskonferenz ist weiter zuständig für den:

1. Austausch über und die Ausarbeitung von Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben
2. Austausch über und die Ausarbeitung von Verfahrensabläufen, die eine kantonale Koordination erfordern.

Art. 25bis: Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern.
2. Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - a) die:der Präsident:in und die Vizepräsident:innen der Kantonalpartei
 - b) die sozialdemokratischen Mitglieder der eidgenössischen Räte
 - c) die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung
 - d) die:der Präsident:in der Kantonsratsfraktion
 - e) eine Vertretung des kantonalen Sekretariates
 - f) eine Vertreterin der SP-Frauen
 - g) eine Vertretung der SP-Migrant:innen
 - h) eine Vertretung der JUSO
 - i) eine Vertretung der SP 60+
 - j) eine sozialdemokratische Vertretung des kantonalen Gewerkschaftsbundes
 - k) drei freigewählte Mitglieder, wobei auf die angemessene Ausgewogenheit der Regionen geachtet wird.
3. Die GL konstituiert sich selbst.
4. Sie ist befugt, die Erledigung kleinerer Geschäfte sowie die Vorbereitung der Geschäfte einem Ausschuss zu übertragen.

Art. 25bis: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) der:dem Präsident:in der Kantonalpartei
 - b) der:dem Präsident:in der Kantonsratsfraktion
 - c) einer Vertretung des kantonalen Sekretariats
 - d) mindestens vier, maximal fünf Vizepräsident:innen der Kantonalpartei
2. Das Präsidium konstituiert sich selbst.

Art. 26: Kompetenzen der GL

1. Durchführung der Beschlüsse des Parteitags und der Sektionskonferenz, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen
2. Beschlussfassung über Vernehmlassungen der Kantonalpartei, soweit die GL die Kompetenzen nicht anderweitig vergibt
3. Wahlvorschläge für die SP-Vertreter:innen in kantonale Gerichte aufgrund einer Vorauswahl in der Kantonsratsfraktion zuhanden der Kantonsratsfraktion
4. Delegation von zwei Mitgliedern in die Kantonsratsfraktion bei Anhörungen für SP-Vertreter:innen in kantonale Gerichte. Die Mitglieder der GL haben in der Fraktion kein Stimmrecht.
5. Wahlvorschläge der SP-Vertreter:innen in kantonale Ämter zuhanden der Kantonsratsfraktion
6. Förderung der guten Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und dem kantonalen Gewerkschaftsbund
7. Verwaltung der Finanzen
8. Vorbereitung der Geschäfte der Sektionskonferenz und des Parteitags und dessen Information
9. Einberufung des Parteitags
10. Durchführung von Urabstimmungen
11. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen, nach Anhörung der Sektionen, bei denen die Einberufung des Parteitags aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen Gründen nicht notwendig ist.
12. Erledigung aller Geschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenzen des Parteitags der Sektionskonferenz oder des Präsidiums fallen
13. Überarbeitung des Parteisteuerreglements

Art. 26bis: Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für die operative Leitung der Partei.

Das Präsidium ist weiter zuständig für die:

1. Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitags und der Geschäftsleitung
2. Vertretung der Partei nach aussen
3. Unterstützung und Betreuung der Sektionen und Kreisparteien
4. Vorbereitung und Durchführung von politischen Kampagnen, Werbeaktionen, Medienarbeit, Abstimmungskampagnen und Wahlen
5. Führung des Sekretariats und Anstellung des Personals
6. Vorbereitung der Geschäfte der Geschäftsleitung und deren Information
7. Einberufung der Geschäftsleitung
8. Einberufung der Sektionskonferenz

In dringenden Fällen beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.

Art. 27: Rechnungsprüfungskommission

Der Parteitag wählt eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus verschiedenen Sektionen. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.

Art. 28: Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Prüfung der Jahresrechnung und des Kassawesens
2. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden des Parteitages und stellt entsprechend Anträge an den Parteitag.

Art. 29: Sekretariat

Die Kantonalpartei unterhält am Sitz der Partei ein ständiges Sekretariat.

1. Die Räumlichkeiten des Sekretariats entsprechen dem Behindertengesetz.
2. Die Mitarbeiter:innen des Sekretariats sind der Geschäftsleitung gemäss den ihnen im Pflichtenheft zugeteilten Arbeitsbereichen verantwortlich.
3. Es wird von der Sekretariatsgruppe (Präsidium von Kanton und Stadt) begleitet.

Art. 30: Aufgaben des Sekretariats

1. Das Sekretariat vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane.
2. Es besorgt die administrativen Arbeiten.
3. Es sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Sektionen, den Kreisparteien, der Kantonsratsfraktion und den Arbeitsgruppen.

Art. 31: Anlaufstelle gegen Diskriminierung

1. Die Anlaufstelle gegen Diskriminierung dient als Kontaktpunkt für Mitglieder in Fällen der Diskriminierung. Sie bearbeitet diese Fälle gemäss dem vom Parteitag abgenommenen Reglement in Zusammenarbeit mit den Betroffenen.
2. Der Parteitag wählt die Anlaufstelle gegen Diskriminierung bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Sie dürfen dem Parteipräsidium und der Geschäftsleitung nicht angehören.
3. Die Anlaufstelle erstattet dem Präsidium jährlich und anonymisiert Bericht.

V. Finanzen der Partei

Art. 32: Grundsatz

Die SP des Kantons St.Gallen finanziert ihre Tätigkeit aus:

1. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Parteisteuer
3. Sachgebundenen Zusatzbeiträgen
4. Jährlicher Solidaritätsbeitrag
5. Spenden
6. Besonderen Finanzierungsaktionen

Art. 33: Offenlegung von Parteispenden

Spenden über 5'000.- Franken an die Partei oder Kandidierende werden am Parteitag veröffentlicht.

Art. 34: Ordentliche Mitgliederbeiträge

1. Die Kantonalpartei erhebt einen Zuschlag auf die ordentlichen Mitgliederbeiträge der SP Schweiz.
2. Die jeweilige Höhe wird vom Parteitag festgesetzt.

Art. 35: Parteisteuer

1. Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich Stellungen des öffentlichen Rechtes in Bund, Kanton, Wahl- oder Gerichtskreis oder bei der Gemeinde bekleiden und dabei ein Einkommen erzielen, haben eine Parteisteuer zu entrichten.
2. Die Parteisteuer ist für alle haupt- und nebenamtlichen Mandate in Kanton, Wahl- oder Gerichtskreisen und Gemeinden zu entrichten, wenn sie auf Vorschlag der SP oder anhand des Parteienproporzes durch ein Mitglied der SP übernommen werden.
3. Sie ist durch Unterzeichnung des Parteisteuerreglements zu anerkennen.
4. Die Höhe der Parteisteuer wird in den Parteisteuerreglementen festgesetzt.

Art. 36: Sachgebundene Zusatzbeiträge

1. Die GL kann dem Parteitag die Erhebung von sachgebundenen Zusatzbeiträgen vorschlagen.
2. Sie werden nach Zustimmung des Parteitages mit den Mitgliederbeiträgen erhoben.
3. Diese Zusatzbeiträge können (befristet) für besondere politische Aktionen oder für Wahlen erhoben werden.

Art. 37: Besondere Finanzierungsaktionen

Die Geschäftsleitung kann besondere Finanzierungsaktionen beschliessen, um die Verpflichtungen der in Artikel 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

VI. Revision der Statuten

Art. 38: Statutenrevision

1. Statutenrevisionen können von 10 Sektionen oder der GL beantragt werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten des Parteitags.

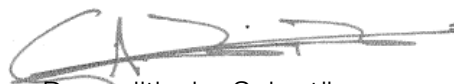
VII. Schlussbestimmungen

Die revidierten Statuten wurden beschlossen durch den Parteitag vom 19. Juni 2013 und treten per sofort in Kraft.

St.Gallen, 19. Juni 2013



Die Präsidentin
Monika Simmler



Der politische Sekretär
Guido Berlinger-Bolt